

# Satzung

des

## Heimatvereins zwischen Berg und Bruch Ober-und Unterlütbe e.V.

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein zwischen Berg und Bruch Ober-und Unterlütbe“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 32479 Hille, Ortschaften Oberlütbe und Unterlütbe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch aktiven Umweltschutz, Erhaltung von Kulturdenkmälern, Pflege des Brauchtums und die Förderung der Ortsgeschichte verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hille, die es unmittelbar und ausschließlich nach Absprache mit dem Finanzamt für gemeinnützige Zwecke in Ober-und Unterlütbe zu verwenden hat.

### § 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder- auch Körperschaften und Vereine- sein, der sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will.
- (2) Die Anmeldung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Frist von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres als Aufnahmegebühr zu zahlen. Ein weiterer Beitrag für dieses Geschäftsjahr ist nicht zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die dem Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden;
2. dessen/deren Stellvertreter/in;
3. der/dem Kassenwart/in;
4. der/dem Schriftführer/in;
5. mindestens fünf Beisitzern/innen;
6. den Ortsvorstehern und Ortsheimatpflegern von Oberlütbe u. Unterlütbe

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in vertreten. Es besteht Gesamtvertretung.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Bekanntgabe von Neuaufnahmen

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen;

## §11

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## §12

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## §13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn mindestens fünf Mitglieder geheime Abstimmung beantragen, wird geheim abgestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/in und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## §14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Fassung vom 01.01.1999

Stand vom 02.01.2013